

12.05.2015

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **NRW muss Druck machen – Für eine berufsrechtliche Regelung zur Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherung**

#### **I. Ausgangslage**

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 festgestellt, dass – unabhängig von der konkret ausgeübten Beschäftigung – bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber Syndikusanwälte für diese Tätigkeit nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, um zur Altersversorgung als Mitglied in das berufsständische Versorgungswerk einzuzahlen. Damit wurde die langjährige, über die Jahre wechselnde Verwaltungspraxis zur möglichen Befreiung von der Rentenversicherung, die von der Deutschen Rentenversicherung und den Rechtsanwaltskammern entwickelt und jeweils verändert wurde, der Boden entzogen. Gegen die Urteile wurde von den Klägern Verfassungsbeschwerde erhoben.

#### **II. Aktuelle Entwicklungen**

Derzeit besteht massive Rechtsunsicherheit für Syndikusanwälte und deren Arbeitgeber hinsichtlich der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung, der Verbleibmöglichkeit im Versorgungswerk und somit der Altersversorgung. Eine entsprechende Petition (Nr. 52222) liegt beim Bundestag vor. Die Urteile haben auch Auswirkungen auf angestellte Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien, da auch sie tatsächlich nicht weisungsfrei tätig sind.

Das BMJV hat im Januar 2015 nun endlich ein Eckpunktepapier ([http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150113\\_Eckpunkte\\_Syndikusanwaeltel.html?nn=2708420](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150113_Eckpunkte_Syndikusanwaeltel.html?nn=2708420)) für eine berufsrechtliche Neuregelung vorgestellt. Es wird sich richtigerweise für eine berufsrechtliche Regelung durch Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung ausgesprochen (und damit gegen eine sozialversicherungsrechtliche Lösung). Es schreibt insbesondere die Aufgabe der sog. Doppelberufstheorie fest. Der Rechtsanwaltsberuf kann demnach ausdrücklich im Angestelltenverhältnis sowohl bei einem anwaltlichen Arbeitgeber (in Kanzleien sind außer den Partnern die anwaltlichen Mitarbeiter angestellte Rechtsanwälte) und bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern (Syndikusanwalt als Unternehmensjurist / Beratung und

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, soweit kein Vertretungsverbot ausgeübt werden.

Denn die Deutsche Rentenversicherung setzt die Urteile in ihrer Verwaltungspraxis gleichwohl bereits um, wobei Vertrauensschutz nur in höchst eingeschränkter Form eingeräumt wird. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 ihre neue Befreiungspraxis am 12.12.2014 veröffentlicht. Zusammengefasst ergeben sich für die aus Sicht der DRV zwingende Umsetzung des Wechsels der Syndikusanwälte in die gesetzliche Rentenversicherung die folgenden Eckpunkte:

- Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Beschäftigung befreit.
- Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es – auch bei einem Arbeitgeberwechsel – bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge usw.). Ausgenommen vom Vertrauensschutz sind Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.
- Syndikusanwälte, deren Befreiungsbescheid nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mussten von ihren Arbeitgebern spätestens zu dem Stichtag 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet werden. Das sollte selbst dann gelten, wenn aus Sicht des Arbeitgebers und des Syndikusanwaltes zweifelhaft ist, ob eine aktuelle Befreiung vorliegt.
- Für die Beschäftigten, die bis zu dem Stichtag 01.01.2015 umgemeldet sind, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei allen anderen Beschäftigten auch – ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge für diese Beschäftigten nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihre Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

Diese Praxis hat massive negative Auswirkungen. So werden Unternehmensjuristen zum Verzicht auf einen Arbeitsplatzwechsel gezwungen, da ansonsten der bisherige, auf diese Beschäftigung bezogene Befreiungsbescheid mit Vertrauensschutz seine Wirkung verliert. Das soll nach Ansicht der DRV selbst bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Unternehmens gelten, wenn dieser zu einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit führt. Zugleich vermeiden bisher als Anwälte tätige Juristen den Wechsel in die Wirtschaft, um nicht aus dem Versorgungswerk in die Rentenversicherung wechseln zu müssen, da in diesem Fall keine Befreiung mehr erfolgt. Dieser unhaltbare Zustand ist unverzüglich zu beenden.

### **III. Der Landtag stellt fest:**

1. Es ist geboten, das Recht der angestellten Rechtsanwälte (ca. 60 – 70 % aller Rechtsanwälte) endlich ausreichend in der Bundesrechtsanwaltsordnung zu regeln. Zugleich ist festzuschreiben, dass auch ein Syndikus eine anwaltliche Tätigkeit ausübt

- und grundsätzlich für seine Altersversorgung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist.
2. Der Landtag NRW spricht sich für eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte im Bund aus, mit der festgelegt wird, dass auch ein Syndikus anwaltliche Tätigkeit ausübt und grundsätzlich für seine Altersversorgung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist.
  3. Das Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte wird insoweit grundsätzlich unterstützt, so dass eine Neuregelung folgende wesentliche Eckpunkte haben soll:
    - a) dass der Rechtsanwalt den Rechtsanwaltsberuf als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufes oder einer Berufsausübungsgemeinschaft ausüben darf;
    - b) dass die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwalts zulässig ist und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer verbunden sein soll;
    - c) dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Tätigkeit als Syndikusanwalt beschränken kann;
    - d) dass die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusanwaltes die Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers umfasst, soweit nicht bestimmte gerichtliche Vertretungsverbote gelten sollen.
  4. Der Landtag NRW appelliert an die Bundesregierung, zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen.
  5. Die Deutsche Rentenversicherung wird aufgefordert, im Hinblick auf die diskutierten Bestrebungen zur Neuregelung des Berufs- und Sozialrechtes für Syndikusanwälte derzeit von negativen Bescheiden gegenüber Syndikusanwälten auf der Grundlage ihrer „Informationen zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten und dem einzuräumenden Vertrauensschutz“ vom 12.12.2014 abzusehen und sich ein „Moratorium“ für entsprechende Entscheidungen aufzuerlegen.

#### **IV. Beschlussfassung**

Der Landtag fordert die Landeregierung auf, sich auf Bundesebene für eine schnelle Umsetzung der Eckpunkte in einen Gesetzentwurf einzusetzen und auf ein entsprechendes „Moratorium“ der Deutschen Rentenversicherung für entsprechende Entscheidungen hinzuwirken.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dirk Wedel  
Dr. Ingo Wolf  
Angela Freimuth

und Fraktion